

**Vorlage für die Sitzung der
 staatlichen Deputation für Inneres und Sport
 am 12. Oktober 2011**

Vorlage Nr. 18/10
 zu TOP 4 der Tagesordnung

Entwicklung der Duldungszahlen im Land Bremen

A. Problem

Die Deputation für Inneres und Sport wünscht einen Bericht über die Entwicklung der Duldungszahlen im Land Bremen.

B. Lösung

Es wird folgender Bericht erstattet:

Bericht über die Entwicklung der geduldeten Ausländerinnen und Ausländer im Land Bremen seit 2003
 Sachstand zum 30.06.2011

Die nachfolgende Tabelle stellt die Anzahl der im Land Bremen (aufgeschlüsselt nach Bremen/Bremerhaven) befindlichen ausreisepflichtigen Personen mit aufenthaltsrechtlicher Duldung dar.

per 31.12.	per 30.06	Bremen	Bremerhaven	Land Bremen
2003		3.150	748	3.898
2004		2.964	728	3.692
2005		2.823	743	3.566
2006		2.717	647	3.364
2007		2.479	534	3.013
2008		2.050	401	2.451
2009		1.869	371	2.240
	30.06.2010	1.866	344	2.210
2010		1.818	341	2.159
	30.06.2011	1.700	321	2.021

Die Duldungsfälle haben sich seit dem Beginn der statistischen Erfassung per 31.12.3003 um ca. 48 % verringert. Ursache dafür ist sowohl das Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes zum 01.01.2005 und der Bleiberechtsbeschluss der Innenministerkonferenz vom 17.11.2006 als auch die nachfolgende Einfügung der §§ 104 a, 104 b und 25 b in das Aufenthaltsgesetz. Darüber hinaus wirkte sich auch der bremische Erlass vom 17. September 2010 bezüglich der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an faktisch integrierte und langjährig im Bundesgebiet lebende Ausländer positiv auf den Rückgang der Duldungszahlen aus.

Ungeachtet dessen gibt es eine Reihe von ausreisepflichtigen ausländischen Personen, die die Voraussetzungen für die Erteilung eines Titels aus humanitären Gründen nicht erfüllen, deren Abschiebung gleichwohl vorübergehend ausgesetzt werden muss.

Eine Aussetzung erfolgt gem. § 60a Aufenthaltsgesetz

- solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist, z.B. im Falle der Passlosigkeit, der Erkrankung oder fehlender Verkehrsverbindungen,
- aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland auf Anordnung der obersten Landesbehörden (sogenannte länder- oder gruppenbezogene Abschiebestoppregelungen),
- wenn die vorübergehende Anwesenheit der Ausländerin oder des Ausländers im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne ihre/seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre,
- wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen ihre/seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern (sogenannte Ermessensduldung), z.B. zur Durchführung einer Operation, für eine vorübergehende Betreuung eines schwer erkrankten Familienangehörigen, um den Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung oder einer Schulstufe zu ermöglichen sowie bei einer unmittelbar bevorstehenden Heirat.

Die häufigsten Duldungsgründe waren im Land Bremen per 30.06.2011:

Duldungsgründe		Anteil an der Gesamtzahl der Geduldeten
Passlosigkeit	1.022	50,57 %
Abschiebungshindernis Erkrankung	193	9,55 %
Erkrankung von Angehörigen	173	8,56 %
Erlasse (z.B. Kosovo-Erlass)	293	14,5 %

Die Ausländerbehörden wurden angewiesen, die nach dem Zuwanderungsgesetz bestehenden Ermessensspielräume zur Erteilung eines Aufenthaltstitels aus humanitären Gründen auszuschöpfen. Entsprechende ermessensbindende und –lenkende Regelungen wurden für das Land Bremen getroffen.

Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Keine

Beteiligung / Abstimmung (z.B. Rat für Integration)

./.

C. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Inneres nimmt den Bericht zur Kenntnis.